

**Betriebsatzung**  
**für die**  
**Verbandsgemeindewerke Landstuhl**  
**-Betriebszweig Wasserversorgung (Wasserwerk)-**  
**vom 29. Juli 1976**  
**in der Fassung vom 21. Juli 2003**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 92 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

1. Das Wasserwerk der Verbandsgemeinde Landstuhl wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebes ist es,  
die Versorgung im Gemeindegebiet mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen.  
Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
3. Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

**§ 2**

**Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: „Verbandsgemeindewerke Landstuhl, Betriebszweig Wasserversorgung“.

**§ 3**

**Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.073.713 €.

## **§ 4**

### **Aufgaben des Verbandsgemeinderates**

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. Die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung des Werkleiters,
4. der Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten, mit einer Wertgrenze von über 511.292 €. Ansonsten gilt § 4 Eigenbetriebsverordnung.
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Satzungen,
7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Wasserversorgung.
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

## **§ 5**

### **Werksausschuss**

1. Der Verbandsgemeinderat wählt für den Eigenbetrieb einen Werksausschuss. die Festlegung der Mitgliederzahl erfolgt in der Hauptsatzung.
2. Der Bürgermeister führt im Werksausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.
3. Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werksausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

## § 6

### Aufgaben des Werksausschusses

1. Der Werksausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
2. Der Werksausschuss liegt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 der Verbandsgemeinderat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Bürgermeisters oder der Werkleitung gehören. Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über
  - a) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 17 Abs. 3 EigVO und zu Mehrausgaben nach § 18 Abs. 5 EigVO, wenn Letztere im Einzelfall 3.067,75 € überschreiten,
  - b) die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit es sich nicht um Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie allgemeine Tarife der Wasserversorgung handelt und soweit bei öffentlich-rechtlicher Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regeln nicht in Satzungen festgelegt werden
  - c) die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes sowie zur Entlastung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten sowie zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,
  - d) den Abschluss von Verträgen, insbesondere von Sonderverträgen, soweit nicht nach § 4 der Verbandsgemeinderat zuständig ist oder soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
  - e) die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall 2.556,46 € übersteigen,
  - f) den Verzicht auf Ansprüche aller Art, wenn sie im Einzelfalle 51,13 € übersteigen,
  - g) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

## **§ 7**

### **Bürgermeister**

1. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
2. Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Gemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.
3. Der Bürgermeister hat vor Eilentscheidungen nach § 48 GemO, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

## **§ 8**

### **Werkleitung**

1. Der Bürgermeister bestellt mit Zustimmung des Gemeinderates einen Werkleiter.
2. Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Eigenbetriebsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates und des Werksausschusses sowie der Weisungen des Bürgermeisters nach § 7 Abs. 2 in eigener Verantwortung. Er vollzieht die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates, der Werksausschusses und die Entscheidung des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung; dazu gehören
  - a) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge
  - b) der Einsatz des Personals,
  - c) die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
  - d) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
  - e) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts,
  - f) der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 5.112,92 € nicht übersteigt, der Abschluss von Darlehensverträgen (im Rahmen der Kreditermächtigung des Wirtschaftsplanes),
  - g) die Stundung von Forderungen bis zu 2.556,46 €
  - h) der Erlass von Forderungen bis zu 51,13 €.

2. Der Werkleiter ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Er hat den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, den Lagebericht, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnung vorzulegen und ihn im Rahmen seiner Unterrichtungspflicht nach § 8 Abs. 4 zum 30.09. über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zum 30.09. ist auch der Werksausschuss schriftlich zu unterrichten.
3. Der Werkleiter hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
4. Aus dem Kreis der Bediensteten des Eigenbetriebes werden vom Bürgermeister mit Zustimmung des Werksausschusses im Benehmen mit dem Werkleiter Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt. Diese vertreten den Werkleiter, sie sind nicht Mitglieder der Werkleitung.

## **§ 9**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

1. Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
3. Der Bürgermeister macht den Kreis der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigten und etwaigen Beauftragten einschließlich des Werkleiters sowie den Umfang ihrer Vertretungsmacht und die neben den zur Vertretung Befugten und zur Zeichnung Beauftragten öffentlich bekannt.

## **§ 10**

### **Bedienstete des Eigenbetriebes**

1. Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Verbandsgemeinderat bedarf.  
Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Verbandsgemeinde aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich angegeben.

2. Der Bürgermeister entscheidet als Dienstvorgesetzter über die Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Beamten, Angestellten und Arbeiter im Rahmen der Stellenübersicht; dabei ist die vorherige Zustimmung des Werksausschusses nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Nr. 3 einzuholen und in jedem Falle die Werkleitung zu hören.
3. Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsjahr, Wirtschaftplan, Kassenführung**

1. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
2. Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftplan ist spätestens 2 Monate vor Beginn des Jahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
3. Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten. Diese wird mit der Verbandsgemeindekasse verbunden. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebes werden in Abstimmung mit der Kassenlage der Verbandsgemeindekasse angelegt; dabei ist sicherzustellen, dass sie dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

## **§ 12**

### **Jahresabschluss**

Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Werkleiter unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und über den Bürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen.

## **§ 13**

### **Leistungsaustausch**

1. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebs an die Verbandsgemeinde oder an sonstige Eigenbetriebe und Eigengesellschaften sind angemessen zu vergüten.

2. Abweichend von Abs. 1 kann Wasser für Feuerlöschzwecke, für Zwecke der Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt geliefert werden; Anlagen für Löschwasserversorgung können unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

1. Diese Betriebssatzung tritt am 01. Juli 1076 in Kraft.
2. Die Betriebssatzung vom 23.12.1974 tritt mit Ablauf des 30.06.1976 außer Kraft.

Landstuhl, den 21. Juli 2003

gez. Grumer

Bürgermeister